

16249/AB
vom 08.01.2024 zu 16789/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.803.303

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16789/J-NR/2023

Wien, am 8. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 08.11.2023 unter der **Nr. 16789/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **AK-Fraktionsförderungen gesetzwidrig eingesetzt?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 8

- *Wann wurden Sie von dem oben beschriebenen Fall informiert?*
- *Haben Sie als Aufsichtsbehörde Schritte in die Wege geleitet, um sich über den Fall zu informieren?*
 - *Wenn ja: Welche? Was ist der aktuelle Stand?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie als Aufsichtsbehörde in gegenständlicher Sache gesetzt bzw. werden aktuell vorbereitet?*
- *Inwiefern ist das Weiterreichen von AK-Fraktionsförderungen an Drittorganisationen außerhalb der Kammer rechtlich zulässig?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob solche Zahlungen in der Vergangenheit bereits erfolgt sind?*
 - *Wenn ja, wann sind solche Zahlungen, in welcher Höhe und an welche Organisation in den letzten 10 Jahren erfolgt? Bitte nach Jahr der Auszahlung gliedern.*
 - *Wenn nein, haben Sie um entsprechende Informationen nach Bekanntwerden des gegenständlichen Falles angesucht?*

Zunächst ist festzuhalten, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung beschränkt.

Die Arbeiterkammern sind jedoch als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Daraus folgt die Besorgung der eigenen Angelegenheiten – unter anderem auch der Gebarung der einzelnen Arbeiterkammern – in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Darin ist des Weiteren auch die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit eingeschlossen. Dementsprechend ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Arbeiterkammern und die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG vorgesehenen Aufsichtsmittel stehen daher auch nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht sohin nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Dementsprechend ist im Rahmen der Aufsicht lediglich zu prüfen, ob die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der einzelnen Arbeiterkammern unter Einhaltung der Grundsätze der Rahmen-Haushaltsordnung erstellt worden sind. Dagegen bildet die Unterstützung wahlwerbender Gruppen weder was die Aufteilung der Mittel auf einzelne Fraktionen noch was deren konkrete Verwendung angeht einen Gegenstand der Aufsicht. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nicht vor und können auch nicht im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Zu Fragen 5 bis 7

- *Welche Aufgabe der AK im Sinne des § 4 AKG wird durch die Weitergabe von AK-Fraktionsförderungen an Drittorganisationen generell erfüllt?*
- *Welche Aufgabe der AK im Sinne des § 4 AKG wird durch die Weitergabe von AK-Fraktionsförderungen an eine Hochschulfraktion im Besonderen erfüllt?*
- *Inwiefern ist die Unterstützung von Vorfeldorganisationen einer Partei durch Mittel aus der AK-Fraktionsförderungen rechtlich zulässig?*
 - *Basierend auf welcher konkreten Rechtsgrundlage?*

Dazu ist auszuführen, dass § 4 AKG eine – nicht abschließende – Aufzählung jener Aufgaben enthält, die die Arbeiterkammern im eigenen Wirkungsbereich, das heißt in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit zu besorgen haben. Es handelt sich somit um Aufgaben der einzelnen Arbeiterkammern als Institutionen, nicht jedoch um die Befugnisse der in den Organen der Arbeiterkammern vertretenen Fraktionen. Die allfällige Unterstützung von Vorfeldorganisationen einer Partei durch Mittel aus den AK-Fraktionsförderungen ist, wie bereits ausgeführt, kein Gegenstand der Aufsicht.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

